

PBeKanntgabe

Bauhauptgewerbe Bern

Nr. 17

Juli 2019

Das Informationssystem Allianz Bau (ISAB) (www.isab-siac.ch)

Jeder in der ISAB-Datenbank erfasste Betrieb wird von ISAB automatisch über die Aufnahme in die Datenbank orientiert. Erfasste Betriebe erhalten einen Zugang zur ISAB-Datenbank, damit sie die sie betreffenden Daten und GAV - Bescheinigungsergebnisse jederzeit einsehen und eigene GAV-Bescheinigungen automatisiert und ohne Verzögerung abrufen können.

Der Zugang sowie der Abruf von GAV Bestätigungen ist kostenlos für die Unternehmungen.

Die PBKBE und die PBKS können ab sofort, gemäss Handlungsanweisung der SVK, nur noch GAV Bestätigungen aus ISAB generieren. Bei Unstimmigkeiten über ein vorliegendes Bescheinigungsergebnis, haben die Betriebe die Möglichkeit, einen Bestreitungsvermerk zu erfassen, der in der Folge bei der Ausgabe von GAV-Bescheinigungen im Formular erscheint.

GAV-unterstellte Betriebe können zudem die Ausstellung einer ISAB-Ausweiskarte (ISAB Card) für ihre Mitarbeiter beantragen. Die Ausstellung dieser offiziellen Ausweiskarten unterstreicht die GAV-Konformität des Unternehmens. Weiter vereinfacht diese eine Vor-Ort-Kontrollen der mandatierten Kontrollorgane im GAV-Vollzug. Voraussetzung für die Ausstellung von ISAB Cards für die Mitarbeitenden ist, dass im Rahmen einer Lohnbuchkontrolle keine rechtskräftig festgestellten Verfehlungen mit offenen Forderungen bestehen.

Die entsprechende Freigabe für die Ausstellung von Ausweisen wird von der zuständigen Paritätischen Kommission erteilt.

Arbeitszeitkalender 2020

Sollten Sie in Ihrem Betrieb einen betrieblichen AZK 2020 anwenden, machen wir Sie aufmerksam, dass dieser gemäss Art. 25 Abs. 1 LMV bis spätestens am 15. Januar 2020 bei der entsprechenden PBK einzureichen ist. Besten Dank.

Anbei finden Sie eine entsprechende Vorlage für das Vollzugsgebiet Bern und Seeland. Diese können Sie entsprechend an Ihre betrieblichen Bedürfnisse sowie unter Berücksichtigung von Art. 24 & 25 LMV anpassen. Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen zur Arbeitszeitgestaltung zur Verfügung.

Monatslöhner: Ausbezahlung von Überstunden zum Grundlohn Anteilmässiger Ferienlohn und 13. Monatslohn bei Überstunden

Aufgrund einer unklaren Rechtslage ist bis heute nicht geklärt, ob ein Anteil 13. Monatslohn auf Überstunden bei einem im Monatslohn Beschäftigten geschuldet ist. Die PBKBE hat daher für ihre Praxis bis zur eindeutigen Klärung der Rechtslage folgendes beschlossen:

Anteil Ferienlohn auf dem Grundlohn bei Überstunden

Die PBKBE folgt dem Entscheid der SVK vom 29.06.2018, dass **kein anteilmässiger Ferienlohn** auf dem Grundlohn zu gewähren ist. Ein anteilmässiger Ferienanteil auf Überstunden im

Grundlohn ist nicht geschuldet, da die Ferien durch die Bezahlung des Monatssalärs während eines Ferienbezugs bezahlt sind.

Anteil 13. Monatslohn auf dem Grundlohn bei Überstunden

Betreffend anteilmässigem 13. Monatslohn auf Überstunden im Grundlohn konnte die SVK keinen abschliessenden Beschluss fällen. Die PBKBE hat in diesem Punkt Folgendes beschlossen:

Hat die Firma den Anteil 13. ML nicht gewährt, so wird im Kontrollbericht und Beschluss keine geldwerte Differenz ausgewiesen.

Homepage PBKBE

Gerne machen wir Sie auf unsere auf die Merkblätter zu verschiedenen Themen auf unserer Homepage www.pbkbe.ch aufmerksam, wo Sie diverse Angaben und Darstellungen zur Umsetzung des LMV entnehmen können.

Reisezeit

Wenn ein Unternehmen die Reisezeiten nicht monatlich auszahlt, sondern diese auf das Arbeitszeitkonto zuschlägt, gilt die Reisezeit abzüglich der 30 Minuten pro Tag als Arbeitszeit. Die PBKBE macht darauf aufmerksam, dass es zwingend notwendig ist, die Reisezeit getrennt von der Arbeitszeit auf dem Stundenrapport zu rapportieren. Nur so lässt sich in einem Kontrollverfahren überprüfen, ob die Reisezeit korrekt entschädigt wurde, unabhängig davon, ob die Reisezeit als Geldwert im Folgemonat ausgezahlt wird oder zu der Arbeitszeit zugerechnet wird. Wenn das Unternehmen die Reisezeit als Arbeitszeit behandelt, und es entstehen Überstunden, so sind allfällige Zuschläge nach Art. 26 LMV geschuldet. **Es ist nicht erlaubt, die Reisezeitstunden auf einem separaten Konto für eine spätere Kompensation zu sammeln.**

Reisezeit bei Kundenmaurern

Die PBKBE erachtet es als umsetzbar, dass die gesamte Reisezeit, bzw. Verschiebung auf verschiedene Baustelle während der Arbeitszeit, Arbeitszeit darstellt. Wenn sich der Arbeitnehmer im Auftrag des Arbeitgebers zu wechselnden Arbeitsorten begibt, geht der zusätzliche Zeitaufwand zu Lasten des Arbeitgebers. Diese Zeit stellt keine Reisezeit im Sinne des Artikel 54 LMV dar. Das bedeutet konkret, dass wenn der Arbeitnehmer unter dem Tag und während der Arbeitszeit Fahrzeiten aufgrund von Verschiebungen Baustelle zu Baustelle hat, keine 30 Minuten zu Lasten des Arbeitnehmers abgezogen werden dürfen.

Es gilt Art. 23 LMV. Die Vertragsparteien des LMV haben bei der Formulierung von Absatz 1 und 2 lit. A) dieser Bestimmung die Definition der Arbeitszeit in Art. 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 Arbeitsgesetz Verordnung 1 übernommen. Als Arbeitszeit im Sinne des Gesetzes und des LMV gilt die Zeit, während der ein Arbeitnehmer unter der auf Art. 321d OR gestützten Weisungsbefugnis des Arbeitgebers steht, sich also im engeren Wortsinn zur Verfügung des Arbeitgebers hält und zwar unabhängig vom jeweiligen Aufenthaltsort. D.h. jede Zeitspanne, die der Arbeitnehmer mit Willen des Arbeitgebers in dessen hauptsächlichem Interesse verbringt, ist Arbeitszeit, denn er hält sich und seine Zeit während dieser Periode zu dessen wirtschaftlicher Verfügung. Reisezeit im Sinne des Art. 54 LMV fällt demnach nur an, wenn der Arbeitnehmer vom vertraglich vereinbarten Anstellungsort zum Arbeitsort (Baustelle) reist.

Wünsche, Fragen, Anregungen?

Wünschen Sie ein spezielles Thema? Melden Sie uns Ihren Wunsch an. Wir sind dankbar und offen für Rückmeldungen jeglicher Art. Setzen Sie sich mit Rita Weingand oder Julia Habegger in Verbindung. (Koordinaten siehe Seite 1 oder unter www.pbkbe.ch).